

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

29. August 2012

Nr. 33 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 88/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Fürstenberg 1 a „Pellenberg“ | 2 - 3 |
| 89/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Erweiterung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Lichtenau-Dahlheim;
hier: Öffentliche Auslage der Antragunterlagen, Termin zur mündl. Erörterung | 4 - 5 |
| 90/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages | 6 |

88/2012

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 20.08.12

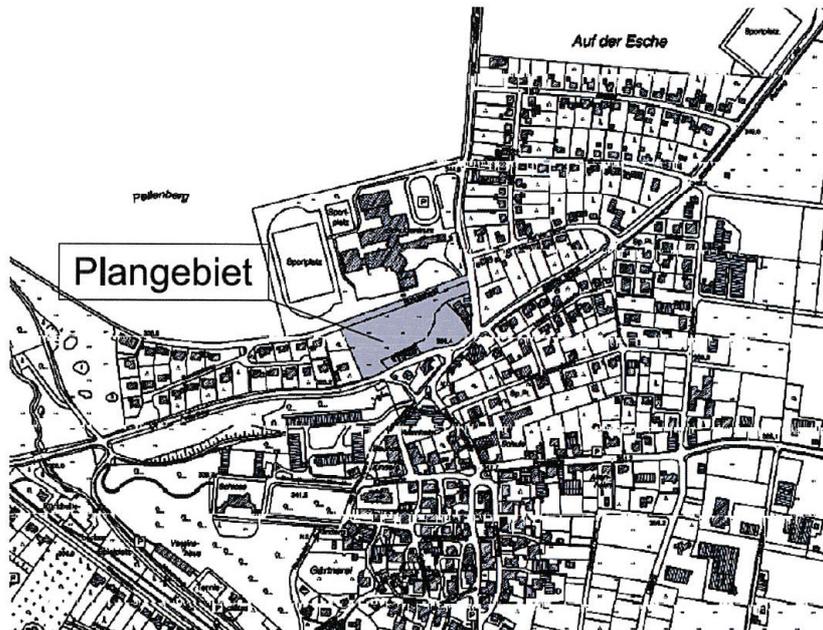
Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 1 a „Pellenberg“ gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.06.12 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 1 a „Pellenberg“ erneut als Entwurf beschlossen. Der geänderte Entwurf ist gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der geänderte Entwurf einschließlich Begründung der „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 1a Pellenberg“ liegt gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom

06.09.12 bis einschl. 08.10.12

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Menne

89/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01194-12-14

Erweiterung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen um 1224 Plätze auf insgesamt 1642 Plätze für Zuchtsauen und 320 Plätze für Jungsauen in 33165 Lichtenau, Auf dem Kuhlberg, Gemarkung Dahlheim, Flur 6, Flurstück 175

Die Stallbau Husen GbRmbH, Lütke-Uentrop-Weg 6, 59510 Lippetal-Lippborg, beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 1962 Zuchtsauen- und Jungsauenplätzen durch die Erweiterung um eine Stallanlage, einen Güllebehälter und Belegungsänderung im vorhandenen Bestand.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den geplanten Sauenplätzen unter der Nr. 7.1 h) in Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 06.09.2012 bis einschließlich 05.10.2012

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer 2, Riemkestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Lichtenau, Bauamt Zimmer 42, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 19.10.2010) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

29. August 2012

Nr. 33 / S. 5

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

27.11.2012 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Mathea

90/2012

Bekanntmachung

des Wahlleiters des Kreises Paderborn
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
des Kreises Paderborn

Frau Karin Wiemers, Cheruskerstraße 42, 33184 Altenbeken, hat mit Ablauf des 31. Juli 2012 gemäß §§ 37, 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), auf ihr Mandat in der Vertretung des Kreises Paderborn verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Bewerber

Carsten Birkelbach
Diplom Informatiker
geb. 1973 in Kassel
wohnhaft in 33154 Salzkotten
Tempelweg 3 f

als Nachfolger, der das Mandat angenommen hat, für Frau Wiemers in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 27. August 2012

Der Landrat
als Wahlleiter
des Kreises Paderborn

gez. Müller